

Für die einspaltige Zeitzeile
à 4 kr., bei zweimaliger Ein-
schaltung à 7 kr., dreimaliger
à 10 kr.
Insertionsstempel jedesmal
80 kr.

Bei größeren Inseraten und
öfterer Einschaltung entspre-
chender Rabatt.

Tagblatt.

Für Laibach:

Ganzjährig . . . 8 fl. 40 kr.
Halbjährig . . . 4 „ 20 „
Vierteljährig . . . 2 „ 10 „
Monatlich . . . — „ 70 „

Mit der Post:

Ganzjährig . . . 11 fl. — kr.
Halbjährig . . . 5 „ 50 „
Vierteljährig . . . 2 „ 75 „

Für Zustellung ins Haus vier-
teljährig 25 kr., monatlich 9 kr.

Einzeln Nummern 6 kr.

Anonyme Mittheilungen werden nicht berücksichtigt; Manuscripte nicht zurückgesendet.

Nr. 149.

Mittwoch, 2. Juli 1873. — Morgen: Heliodor.

6. Jahrgang.

Das Zerbröckeln der Maigesetze.

Die jüngste Gebetordonnanz des Ministers Stremayr bildet leider keine vereinzelt Maßregel, sondern ist nur das letzte Glied in einer Reihe von Erlassen, womit man seit dem Rücktritte des Bürgerministeriums den Aufruhr im Lager der Ultramontanen ob der Maigesetze beschwichtigen und im vermeintlichen Interesse des Staates ähnlichen Zerwürfnissen wie im deutschen Reiche vorbeugen wollte. So lange freilich das Bürgerministerium im Amte war, wachte es mit allem Eifer über die gewissenhafte Handhabung der unter seiner Hut zustande gekommenen Gesetze. Doch war jenes Ministerium leider zu kurze Zeit im Amte, um diese Gesetze, die Trennung des Staates von der Kirche, die Befreiung der Schule von der Aufsicht der Kirche, die allgemeine Gewissens- und Bekenntnisfreiheit allseitig mit Energie durchzuführen zu können. Freilich hätte es jeder nachfolgende Kultusminister leichter gehabt, den Gesetzen gegenüber der widerstrebenden Hierarchie Achtung zu verschaffen, da er ja nicht sein eigenes Werk zu vertreten, sondern nur Gesetze des Staates im Geiste der Gesetzgeber auszuführen und zu handhaben brauchte. Das konnten auch Oesterreichs Völker mit Recht von jeder Regierung im Amte erwarten, daß sie wenigstens bestehende Gesetze aufrecht halte und gewissenhaft handhabe, wofür schon ein Fortschreiten auf dem gebahnten Wege nicht beliebt wurde.

Halten wir jedoch Musterung über die Handhabung der confessionellen Gesetze seit dem Rücktritte des Bürgerministeriums, so bietet sich uns

ein wenig erfreuliches Bild. Wir hatten geglaubt, durch die Maigesetze von 1868 in Bezug auf Ehe, Schul- und confessionelle Verhältnisse eine klärende Brevche in das Concordat gelegt zu haben. Und wirklich sahen wir, wie Minister Stremayr im Juli 1870 zum Staunen der ganzen Welt und zur höchsten Befriedigung aller Fortschrittsfreunde dem österreich-römischen Concordate den Gnadenstoß gab, und zwar aus dem ganz triftigen Grunde, weil der „unfehlbare“ Papst nunmehr eine ganz andere pactierende Macht geworden sei, als das pactierende noch fehlbare Kirchenoberhaupt. Aber kaum war das Concordat todt, so hieß es auf einmal: es lebe das Concordat. Eine ungemein laue Handhabung der Maigesetze trat an die Stelle; jene Ausführungsgesetze, welche die entstandenen Lücken ersetzen sollten, sind trotz aller Verheißungen Stremayrs und in den Thronreden von Ende 1870 und 1871 noch immer nicht als Vorlagen in den Reichsrath eingebracht. Die Reichsvertretung hat es leider versäumt, selbst die Initiative zu ergreifen; die liberale Partei wurde vergebens gewarnt und darauf aufmerksam gemacht, daß Gleichgiltigkeit kirchlichen Dingen gegenüber am allerwenigsten am Plage sei. Sie muß nun die Folgen ihrer schweren Versäumnisse über sich ergehen lassen, und so sehen wir denn heute zu unserm Erstaunen, daß von den Maigesetzen, auf welche die Verfassungspartei mit gerechtem Stolz blickte, nur das Gesetz über das Eherecht und die Ehegerichtsbarkeit der Katholiken zur vollständigen Durchführung gelangt ist. Freilich wäre es auch gar zu arg, in einem modernen Staate das Aergernis und die Ungereimtheit fortbestehen zu

lassen, daß ehelose Priester in ehelichen Streitigkeiten aburtheilen.

Was nun aber die politische und bürgerliche Gleichberechtigung aller Confessionen betrifft, so wird wohl niemand leugnen, daß dieselbe zum guten Theile nur auf dem Papiere vorhanden ist. Wollen wir auch absehen davon, daß in confessioneller Beziehung eine sociale Erneuerung, eine Abschüttelung jahrhundertalter Vorurtheile nicht so rasch von statten geht, aber wie verträgt es sich mit der allgemeinen Glaubens- und Gewissensfreiheit, daß die katholische Confession noch immer als Staatsreligion fungiert, daß nicht nur Schulen, Aemter und Behörden, sondern auch Abtheilungen der Armee zu den öffentlichen Unzügen und kirchlichen Schaustellungen dieser Confession commandiert werden? Wie verträgt es sich mit der confessionellen Gleichstellung, daß noch immer Fälle vorkommen, wo das Glaubensbekenntnis ein Hindernis bildet zur Erreichung einer bestimmten Stelle im Staate oder in der Armee?

Dieselbe Lauheit und Lässigkeit gewahren wir in Anwendung des Gesetzes über die interconfessionellen Verhältnisse. Seit drei Jahren verlangen die katholischen Pfarrer bei Schließung von Mischehen wieder Erklärungen über die katholische Erziehung aller Kinder; wird diese Erklärung von den Eheschließenden nicht abgegeben, so wird nicht nur die Trauung mit passiver Assistentz, sondern auch das kirchliche Aufgebot und der Verkündschein verweigert. Hätten wir nicht die Nothcivilhe, so wäre eine gemischte Eheschließung in den meisten Fällen gar nicht möglich. Weil man es ferner versäumte,

Feuilleton.

Die versunkene Insel Atlantis.

(Schluß.)

Die versunkene Weltinsel Atlantis, die Brücke, welche einst den Ocean überspannt haben soll, ist somit ein Phantasiegebilde der Naturphilosophen. Es ist, als ob die träumerische Schönheit jener Insel „der Glückseligen“ den Geist der Forscher mit einem Zauberspruch umstrickt gehalten habe. Aber was wird aus der Atlantis Platons und des Priesters zu Saïs? Ein geologischer Mythos, ein Erklärungsversuch für das Vorkommen der Tangmassen mitten im Ocean? Wohl möglich, aber vielleicht steckt doch auch mehr objective Wahrheit darin, eine Annahme, zu der man durch die dort vorgetragene klare Auffassung mancher geographischer Verhältnisse immer zurückgeführt wird. Sehen wir uns die Erzählung nochmals an und lassen wir die innerlich unwahrscheinlichste Angabe, den Untergang der großen Weltinsel zunächst beiseite. Dann bietet die Darstellung noch einige weitere Schwierigkeiten. Der gewaltige Umfang des atlantischen Oceans wird mit emphatischen

Worten hervorgehoben; nun soll aber eine Insel, viel größer als Afrika, dicht vor der Straße von Gibraltar gelegen haben. Dies ist ein offener Widerspruch, denn wo bliebe da der Platz für den Ocean. Allerdings kann man sagen, daß derselbe erst seit dem Untergange der Atlantis entstanden sei, allein eine derartige Vorstellung würde doch wohl in der Erzählung irgend welchen Ausdruck gefunden haben. Noch unklarer ist das Verhältnis der Atlantis zu den Inseln und dem jenseitigen Festlande dargestellt. Alle diese Widersprüche schwinden, sobald man eine einzige Annahme gestattet, nämlich daß unter dem Namen Atlantis zwei verschiedene Länder verwechselt worden seien. Die wirkliche Atlantis würde unter dieser Voraussetzung einfach das westliche Gelände des Atlasgebirges sein, also das jetzige Marokko; es ist von Gibraltar aus leicht zu erreichen. Die große entschwundene, freilich nicht untergegangene Weltinsel, der Continent, würde Amerika sein, wohin man von dem Atlaslande über die zwischenliegenden Inseln, die Canaren und Caperden, gelangen konnte. Mit der Annahme, daß diese eine in der Erzählung nicht einmal consequent durchgeführte Verwechslung stattgefunden habe, wird die

ganze Darstellung auch nicht verständlich und steht mit unsern historischen Kenntnissen im Widerspruch. Die Aussage des Priesters von Saïs würde dann etwa so lauten: Die Atlantis, also das Atlasland oder das heutige Marokko, war einst der Sitz eines mächtigen Kulturreiches, welches selbst jenseits des atlantischen Oceans Verbindungen unterhielt und alle westlichen Mittelmeerländer unterworfen hatte. Das Reich zertrümmerte an dem Widerstande der Bewohner Griechenlands, welche auch den unterworfenen Nationen die Freiheit wieder brachten. Jene große Weltinsel im atlantischen Ocean hat nachher niemand mehr gesehen; Schiffer, die hinüber wollten, haben nur noch Schlamm angetroffen; sie wird daher plötzlich versunken sein, so daß sich kein Bewohner retten konnte.

Auch diese Deutung der Erzählung kann man allerdings als eine willkürliche verwerfen. Es fragt sich indes, ob sie durch unsere sonstigen Kenntnisse unterstützt wird. Mit Staunen betrachten die Reisenden unserer Tage die Denkmäler einer uralten vorrömischen Kultur, welche sich im Innern Marokkos finden. In Spanien trafen die Römer noch Reste einer eigenartigen hohen Kultur an; die

die Ortsfriedhöfe, die nicht Eigenthum der katholischen Geistlichen, sondern der Gemeinden sind, letztern in Verwaltung zu übergeben, so erleben wir immer wieder neuerdings Fälle, daß Nichtkatholiken die anständige Beerdigung auf den Friedhöfen vonseite der katholischen Geistlichkeit verweigert, daß fort und fort das Einschreiten des Gemeindeamtes oder gar der Landesstelle provociert wird. Sind solche Verhältnisse eines großen Staates würdig?

Wie sieht es endlich mit dem Gesetz über das Verhältnis der Schule zur Kirche aus? Wer die jüngsten Vorkommnisse beachtet hat, wird gestehen, daß die betreffenden Gesetze erst zum geringeren Theile praktisch durchgeführt sind. Die wichtigste Grundbestimmung dieses Gesetzes verlangt, daß die Schulen, seien dieselben nun vom Staate, von dem Lande oder von der Gemeinde erhalten, von der Kirche mit Ausnahme des Religionsunterrichtes unabhängig und sowohl betreffs der Schüler als der Lehrämter für alle Staatsbürger ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses gleich zugänglich sein sollen. Trotz dieser unzweideutigen Bestimmung kostete es noch im Jahre 1873 einen nicht geringen Kampf, die zwei ersten Hochschulen des Reiches von der Vormundschaft der Erzbischöfe von Wien und Prag loszulösen und dieselben ihres specifisch katholischen Charakters zu entkleiden. Oesterreichs Schulen sind mit diesem Gesetze nicht „confessionslos“ geworden, wie das vielmissbrauchte Schlagwort lautet, sondern thatsächlich für Schüler aller Confessionen gemeinsam, das ist Simultan- oder Gemeinschaftsschulen. Die Bezeichnung „confessionslose Schulen“, die im Gesetze gar keinen Anhaltspunkt findet, ist zumeist schuld gewesen, daß das Gesetz so leidenschaftlich bekämpft und in seiner Wirkung gehemmt worden ist, daß nur hie und da eine liberale Stadtgemeinde nicht-katholischen Lehrern ein Schulamt verleiht, der Staat aber nach wie vor in den von ihm erhaltenen Volks- und Mittelschulen nur katholische Lehrer anstellt.

(Schluß folgt.)

Politische Rundschau.

Laibach, 2. Juli.

Inland. Das Reichsgesetzblatt veröffentlicht die neue Strafprozeßordnung und die mit derselben in Zusammenhang stehenden Gesetze betreffend die zeitweise Einstellung der Geschwornengerichte und die Bildung der Geschwornenlisten. Die Wirksamkeit dieser Gesetze beginnt am 1. Jänner 1874.

Das „Waterland“ bringt die Enthüllung, der Kultus- und Unterrichtsminister sei mit seinen Amtsgenossen, insbesondere mit dem Freiherrn v. Vasser „so gut wie zerfallen“. Den nächsten Anlaß soll dieser trüben Quelle zufolge die Affaire Bobies und

dortigen Turbuler hatten ihre eigene Schriftsprache und besaßen Gedichte und Gesetze, denen sie ein Alter von 6000 Jahren zuschrieben. Daß ein Kulturvolk, welches am Atlas lebte, vermittelt der Stationen der Canaren und Capverden auf das hohe Meer hinausgeführt wurde und daß es schließlich Amerika entdeckte, ist keineswegs ungläublich. Die Entdeckung Amerikas durch die Normannen war gewiß eine größere seemännische Leistung, als eine Fahrt von den Canaren nach der Orinotomündung. Jede Seereise nach dem tropischen Afrika konnte leicht zu einer unfreiwilligen Entdeckung Amerikas führen, wie ja auch bekanntlich Brasilien durch eine nach dem indischen Ocean bestimmte portugiesische Expedition zufällig aufgefunden worden ist. Man hat in Amerika keine deutlichen Spuren einer früheren Entdeckung durch Europäer oder Nordafrikaner gefunden, man hat namentlich europäisches Getreide und sonstige eingeführte europäische Producte in Amerika vermisst. In den Tropenwäldern Guyanas und Brasiliens können einstige seefahrende Entdecker indes keine Gersten- und Weizenfelder angelegt haben, wenn sie auch noch so oft von den Canaras dahin gefegelt sein sollten. Wir wissen, daß Normannen während langer Zeit Amerika besucht und dort so-

die daran sich knüpfenden weiteren Maßregelungen gegeben haben, die sich der Minister des Innern „förmlich abringen“ ließ. Ein solcher Conflict, wenn er wirklich bestünde, könnte nur zur Läuterung und Reinigung des Cabinets von Elementen führen, deren Liberalismus die Probe nicht bestanden.

Herr Lukesch, ein ehemaliger Gehilfe des Herrn Krejsdovsky, hat bereits die dritte Flugschrift veröffentlicht, in der er den Wenzelsöhnen das Verderbliche der Abstinenzpolitik zu Gemüthe führt. Lukesch erwartet, daß die Verfassungsgegner im direct gewählten Reichsrathe, wenn ihn nur die Czechen beschieden, eine Majorität von 7 Stimmen (180 gegen 173 Verfassungstreue) besigen werden. Seine Erwartung drückte er in einer Tabelle aus, der zufolge Vorarlberg, Istrien, Görz und Triest gar kein Mitglied der Verfassungspartei wählen werden, von den 18 Vertretern Tirols und den 63 Galiziens bloß drei Verfassungstreue sein dürften u. s. w. Lukesch ist kein großes Kirchenlicht. Aber eben deshalb verdient sein Eingeständnis, daß die czechischen Führer durch ihr Gebaren das Vertrauen des czechischen Volkes eingebüßt haben, besonders hervorgehoben zu werden. Es war längst bekannt, daß die Rieger, Palacky und sonstigen Moskauptler eine Politik befolgen, die, wie Lukesch meint, zur Revolution führen muß und von ihren Mandanten auf dem flachen Lande arg misbilligt wird. Nun aber wird auch Herr Leo Thun dies nicht leugnen können. — Als frommer Christ muß er die heilige Schrift respectieren, welche Leuten vom Schlage Lukesch' das Zeugnis ausstellt, daß sie, ebenso wie Kinder, die Wahrheit sagen.

Im ungarischen Abgeordnetenhaufe fand Samstag die interessante Debatte über die Interpellation des Abgeordneten Kübö, betreffend die Verkündigung des Infallibilitätsdogmas durch den Bischof Schopper statt. Das bedeutendste Moment der Sitzung war unstreitig die Rede, in welcher Deal für die Regierung eintrat und zugleich seine Anschauung über das Verhältnis zwischen Kirche und Staat darlegte. Deal wünscht eine Regelung dieses Verhältnisses nach amerikanischem Muster, die Einführung der obligatorischen Civilehe, die Aufhebung der bischöflichen Virilstimmen im Oberhaufe und die Durchführung der Katholiken-Autonomie; trotz dieser radicalen Principien ist aber der Führer der Majorität gegen jede allzurasse Lösung, welche einen Religionskrieg im Gefolge haben könnte. — Der Kultusminister Trefort motivierte sein Vorgehen gegenüber dem Bischof pro praeterito, stellte aber gleichzeitig den Antrag, daß eine Reichstagscommission in Gemeinschaft mit der Regierung Gesetze zur Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche vorbereite.

gar Niederlassungen gegründet haben, während man wenige Jahrhunderte später gar keine Spuren ihrer Anwesenheit mehr bemerkt hat. Man hat somit auch keinen Grund, die Möglichkeit zu bezweifeln, daß einst die Thamusstämme des Atlas oder die Guanzen der Canaras eine hohe Kulturstufe eingenommen und selbst Amerika gekannt haben. Als das Atlantische Reich in den Staub sank, da erlosch auch die Thakraft des Volkes; ein kühner Schiffer versuchte wohl noch den Ocean zu kreuzen, aber er kehrte um, als er ins Sargassomeer gerieth, und berichtete, er habe nur noch Schlamm angetroffen, welcher vermuthlich die einzige Spur des untergegangenen Landes sei.

So verstehen wir die uns ohne Zweifel etwas entstellte überlieferte Erzählung des Priesters von Sais. Die Idee einer im atlantischen Ocean untergegangenen Weltinsel ist jedenfalls unhaltbar; daß die von uns versuchte Deutung richtig sei, wagen wir nicht zu behaupten. Aber sie zeigt wenigstens einen Weg, dessen weitere Verfolgung vielleicht zu wichtigen Ergebnissen führen kann. Die Reste alter Kultur in Marokko sind wohl einer größeren Aufmerksamkeit werth, als sie bisher gefunden haben.

W. J.

Ausland. Nach den amtlichen Zusammenstellungen sind in achtzig Cantonen von Elsass-Lotharingen gültige Wahlen zustande gekommen, während in zwölf Cantonen wegen ungenügender Stimmabgabe Neuwahlen vorzunehmen sind, wobei denn die relative Stimmenmehrheit entscheidet. Massenenthaltungen kamen nur in Mühlhausen und Colmar vor und ein Sieg der französisch-ultramontanen Partei ist nur aus Straßburg zu verzeichnen. Dieser Sieg ist aber lediglich durch die unnatürliche Coalition zwischen zwei Parteien erzielt worden, die sonst gar nichts als ihren Haß gegen Deutschland gemein haben. Wenn nun im ganzen die gemäßigtere Partei den Sieg davon trug, so verdankt man dies nicht etwa der politischen Reife und Einsicht, sondern lediglich dem natürlichen gesunden Menschenverstande der Bevölkerung. Von irgendwelcher politischen Mündigkeit ist keine Rede. In vielen Orten wußte die Mehrzahl nicht einmal, was die Wahlen eigentlich nur zu bedeuten haben, geschweige, daß sie sich um die Aufstellung eines Candidaten kümmerte.

Die er rief, die Geister, wird der Duc de Broglie nicht mehr los. Die Ultramontanen und die Papalini werden in Versailles immer ungebändiger und spielen dem Ministerium gegenüber die Herren. Sie wollen das Civil-Beerdigungsverbot auf ganz Frankreich ausdehnen und der Regierung auch auf dem Felde der auswärtigen Politik Schwierigkeiten bereiten. So soll der klericale Marinegeneral du Temple die Absicht hegen, die Regierung demnächst zu interpellieren, um von derselben bestimmt zu vernehmen, ob sie dem Papste hilfreiche Hand bieten wolle oder nicht. Als General du Temple dem Herzog von Broglie mittheilte, daß er die Sache vor die Kammer bringen werde, beschwor derselbe ihn, dieses nicht zu thun, und erklärte, daß, falls es geschehe, er die Antwort verweigern werde. Da der Herzog sich früher für ein Einschreiten zugunsten des Papstes ausgesprochen, er aber heute, wie Thiers dies früher that, vorderhand die guten Beziehungen mit Italien aufrechterhalten möchte, so kann die Sache pikant werden.

Pi y Margall hat sein neues Ministerium zustande gebracht, welches als ein conservatives, d. h. aus gemäßigten Föderalisten bestehendes bezeichnet wurde. Mehrere Namen sind ganz neue. Nirgendwo gelangen unbekannte Größen so rasch zu ephemerer Macht als in Spanien, und nirgendwo wirft sich der gebildete Theil der Bevölkerung so ausschließlich auf die politische Carrière. Dies veranlaßt erklärlicherweise das Minutentleben so vieler Cabinetes. Als Finanzminister figurirt diesmal Carbajal, der „König von Malaga“, ein Crösus und „gemäßigter Socialist“ zugleich, welchem es während des dortigen Aufstandes gelang, durch seine große Popularität den Pöbel der Stadt zum willenlosen Gehorsam zu nöthigen.

Daß der edle Pfarrer Santa Cruz sich in gar keiner Beziehung von einem Räuberhauptmann unterscheidet, das beweist eine neue Heldenthat, die er an zwei friedlichen Reisenden verübt hat. Der Marques de la Granja und Don Camillo Amegaga, die mit einem Sohn des Generals Zavala nach Frankreich reisten, wurden von dem frommen Pfarrer angehalten und unter Todesdrohungen zur Zahlung von 20,000 Reales gezwungen. So verschafften sich die Kämpfer für Legitimität und Religion Geld.

Die Nachricht von der am 10. d. erfolgten Besetzung der Hauptstadt von Chiwa durch die Russen wird nunmehr officiell bestätigt. Indessen ist der Khan nicht, wie der „Ruoki Mir“ gemeldet hatte, in Gefangenschaft gerathen, sondern hat die Flucht nach Süden ergriffen.

Zur Tagesgeschichte.

— Der 29. Juni war reich an Elementarereignissen. Nachmittags gegen 4 Uhr hat sich über Wien ein Wolkenbruch entladen, wie er dort noch nicht erlebt wurde. Zugleich tobte ein heftiger Orkan. In allen niedrigen Sträßen stand das Wasser schußhoch. Mauern

sind eingestürzt, Bäume wurden entwurzelt. Der Schaden ist ungeheuer. In der Ausstellung wurde der Ballon captif, 140.000 Francs an Werth, welcher eben aufsteigen sollte, von seinen sechs Tauen losgerissen und in die Lüfte enttragen, ohne daß jemand dabei verunglückt wäre. Der türkische Schatz stand unter Wasser, doch wurde nichts daran verdorben. Die französische Seidenabtheilung ist gänzlich ruiniert, und die graphischen Abtheilungen Oesterreichs und Italiens erlitten beträchtlichen Schaden. Im Prater stand das Wasser so hoch, daß er mehrere Stunden unpassierbar gewesen. Es herrschte natürlich ungeheure Verwirrung.

— **Kirchlich-politisches aus der schweizerischen Eidgenossenschaft.** Der neue Entwurf, betreffend die Verbesserung der schweizerischen Bundesverfassung, enthält unter anderem folgende Bestimmungen: Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich. Niemand darf zur Theilnahme an einer Religionsgenossenschaft, an einem religiösen Unterricht oder zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen werden. Die bürgerlichen und politischen Rechte dürfen von keinen Vorschriften und Bedingungen kirchlicher und religiöser Natur abhängig gemacht werden. Die Glaubensansichten entbinden nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten. Niemand ist gehalten, Steuern zu bezahlen, welche speciell für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden. Innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung genießt jeder Bürger zur Ausübung seiner Religion die gleiche Freiheit sowie den gleichen Schutz für seinen Gottesdienst. Den Kantonen sowie dem Bunde bleibt vorbehalten, zur Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften sowie gegen Uebergriffe über die Grenzen des staatlichen und religiösen Gebietes die geeigneten Maßnahmen zu treffen. Anstände aus dem öffentlichen oder Privatrechte, welche über die Trennung und Neubildung von Religionsgenossenschaften gegenüber den Kantonen entstehen, entscheidet der Bund. Die Errichtung von Bistümern auf schweizerischem Gebiet unterliegt der Genehmigung des Bundes. Niemand darf seinem verfassungsmäßigen Gerichtsstand entzogen und es dürfen daher Ausnahmengerichte nicht eingeführt werden. Die geistliche Gerichtsbarkeit ist abgeschafft. Die Beurkundung des bürgerlichen Standes und die Verwaltung der damit zusammenhängenden Einrichtungen steht den weltlichen Behörden zu. Wer ohne Zustimmung des Bundes auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft im Auftrag eines fremden Staats oder einer fremden Behörde amtliche Handlungen verrichtet, kann vom Bundesrathe des Landes verwiesen werden. Dem Bunde steht das Recht zu, Fremde, welche die innere oder äußere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden, aus dem schweizerischen Gebiete wegzunehmen.

Vocal- und Provinzial-Angelegenheiten.

— **(Ernennungen.)** Der Ackerbauminister hat den Forstmeister zu Udria Leopold Engelhart zum Forstinspector für Kärnten ernannt. — Das Präsidium der krainischen k. k. Finanzdirection hat die Concipisten Dr. Johann Sieber und Dr. Joseph Račić zu Procuraturadjuncten und den Conceptpracticanten Dr. Reinhold von Küling zum Procuraturconcipisten im neuen Organismus der krainischen Finanzprocuratur ernannt.

— **(Verleihung.)** Das k. k. Oberlandesgericht in Graz hat dem Rechtspracticanten bei dem k. k. Kreisgerichte Rudolfswerth, Herrn Dr. Friedrich Johann Riller, eine adjutierte krainische Auscultantenstelle verliehen.

— **(Postalische.)** Die Generalversammlung des krain-küstenländischen Postmeisterversines hat am 30. Juni unter sehr reger Theilnahme der küstenländischen Postbediensteten stattgefunden. Auffallend schwach waren die Krainer, die politischen Bezirke Gurktal, Adelsberg, Rudolfswerth und Planina aber gar nicht vertreten. Eine solche Erscheinung ist ein sehr bellagenswerther Zustand in einem Verein, der sich

die Aufgabe gestellt hat, die materielle Lage der ärarischen Postbediensteten zu bessern, was die Vereine, wie die vom hohen Handelsministerium dem Vereinspräsidium direct zugesehene Verordnung über die mit 1. Juli in Wirksamkeit tretende provisorische Reorganisation beweist, durch ihr unermüdetes Streben auch erreicht haben. Nachdem nun durch diese Errungenschaft jedes einzelne, besonders aber jene Postämter, die bisher nur mit 80, 100 und 120 fl. per Jahr bezahlten, gewonnen haben, so ist auch zu erwarten, daß sie die Möglichkeit der Vereine einsehen, sämmtliche sich daran beteiligen und die so geringen Vereinsbeiträge per Jahr mit 4 fl. rechtzeitig, einzahlen werden.

— **(Vorbereitungsklassen an den Lehrerbildungsanstalten.)** Eine der Hauptursachen des schwachen Besuchs der Lehrerbildungsanstalten und des daraus resultierenden Lehrermangels wird darin gefunden, daß für den Eintritt in die Lehrerbildungsanstalt das zurückgelegte 15. Lebensjahr gefordert wird, während regelmäßig die Schüler bereits mit dem 14. Jahre die Volksschule verlassen und, ehe sie das Alter für die Lehrerbildungsanstalt erlangen, statt dem Lehrfache einem anderen Berufe sich zuwenden. Der Unterrichtsminister will nun diesem Uebelstande durch Errichtung von Vorbereitungsklassen an einzelnen Lehrerbildungsanstalten, und zwar schon vom Schuljahre 1873—74 anfangend, abhelfen und hat zu diesem Zwecke eine Verordnung erlassen, der wir folgendes entnehmen: Die Vorbereitungsklasse hat ihren Schülern diejenige Vorbildung zu geben, welche zur Aufnahme in den ersten Jahrgang der Lehrerbildungsanstalt gefordert wird. Der Lehrcurs dauert ein Schuljahr. Die Zahl der aufzunehmenden Schüler darf 50 nicht überschreiten. Die Schüler haben keinerlei Zahlung für den Unterricht zu leisten. Zur Aufnahme sind erforderlich: 1. das zurückgelegte 14. Lebensjahr oder die Erreichung desselben im nämlichen Kalenderjahre; 2. physische Tüchtigkeit; 3. sittliche Unbescholtenheit; 4. das Entlassungszeugnis der Volks- oder Bürgerschule. Eine Aufnahmeprüfung für die Vorbereitungsschule findet nicht statt. Einen Vorzug bei der Aufnahme haben diejenigen, welche die Aufnahmeprüfung für den ersten Jahrgang der Lehrerbildungsanstalt nicht mit genügendem Erfolge ablegten, jedoch nach ihrer Begabung als geeignet für die Vorbereitungsklasse erkannt werden. Dürftige Schüler erhalten auf schriftliches Ansuchen eine Unterstützung im Betrage von 50 bis 100 fl., welche in 10 Monatsraten ausgefolgt wird. Die Entscheidung hierüber steht der Landes Schulbehörde innerhalb des für diesen Zweck bewilligten Credits zu. Schüler, welche sich als gänzlich unfähig erweisen, können nach den ersten drei Monaten des Schuljahres entfernt werden. Der Unterricht in der Unterrichtssprache, im Rechnen, Schreiben und in der Geographie ist einem hierzu besonders geeigneten Lehrer der Übungsschule zu übertragen, und ist für den Ertrag desselben an der Übungsschule bis auf weiteres durch eine entsprechende Supplierung zu sorgen. Den übrigen Unterricht haben die betreffenden Lehrer der Lehrerbildungsanstalt zu erteilen. — Diese Bestimmungen haben auch bei der Vorbereitungsklasse an Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit folgenden Modificationen Anwendung zu finden: Im Falle großen Zudrangs kann eine Aufnahmeprüfung stattfinden, deren Ergebnis für die Aufnahme oder Nichtaufnahme entscheidend sein soll; Unterstützungsbeiträge an Schülerinnen werden nicht gewährt.

— **(Das Erdbeben.)** Das letzte Erdbeben hatte einen ausgedehnten Verbreitungsbezirk. Soviel bis jetzt bekannt geworden, erstreckte es sich im Süden einerseits bis nach Fiume, Pisto, Cissonuova und Pola, andererseits bis Rimini, Bologna, Urbino und Modena jenseits des Po, bis Mailand im Westen, bis Innsbruck, Salzburg und Ischl im Norden des Centralalpenhodes; Istrien, das Küstenland, Krain, Kärnten, Tirol, Salzburg und Oberitalien wurden mehr oder minder heftig davon betroffen. Die Stöße gingen fast überall von Südwest nach Nordost, theilweise von West nach Ost. Der Herd und Ausgangspunkt scheint das Gebiet der Boralpen zwischen Tre-

viso und Belluno gewesen zu sein, wo es auch am heftigsten auftrat. So wurden in Belluno der Dom und viele Häuser beschädigt, einige stürzten ein, und vier Personen (eine Frau und drei Kinder) wurden von den Trümmern erschlagen. Daß in St. Pietro di Felletto das Dach der Kirche einstürzte, 38 Menschen erschlug und viele verwundete, haben wir gestern gemeldet.

— **(Ueber das Erdbeben)** wird uns aus Sittich, 1. d. M., geschrieben: Bereits am 19. v. um $\frac{3}{4}$ 12 nach einem heftigen Sturme erfolgten Erdstöße in der nämlichen Richtung wie bei dem laibacher Erdbeben auch in Rassenfuß, welche die dortigen Bewohner, denen doch Erdbeben in früherer Zeit etwas alltägliches waren, empfindlich aus dem Schlafe rüttelten. Es folgten nach dem Erdbeben die schönen heitern Tage des 21. und 22. Juni. In Sittich selbst erfolgte der Erdstoß aus Südost nach Nordwest am 29. v. fünf Minuten vor 5 Uhr früh. Derselbe kündete sich durch ein außergewöhnliches helles Brausen im Erdinnern förmlich an, so daß ich, dadurch aufmerksam gemacht, unwillkürlich meinen Blick auf die Uhr richtete und an die Heimat der Erdbeben: Rassenfuß, und die Erdstöße, die im Augenblicke dort stattfinden mochten, dachte. Da erhielt mein eigenes Bett einen ziemlichen Ruck, und zur Verstärkung der Wahrnehmung wurde auch das fast einzige Möbel meines Stübchens, ein alter Kleiderschrank, gerüttelt. Die nassenfüßer Uhr zeigte am nämlichen Morgen 5 Minuten nach 5 Uhr, als auch dort eben dieser Stoß erfolgte. Die Schwingung soll dort fast eine halbe Minute andauert haben. Unmittelbar nach dem Erdbeben heiterte sich in Sittich der leicht umwolkte Himmel spiegelrein aus, in Rassenfuß herrschte zur Zeit ebenfalls schönes Wetter.

— **(Aus Gottschee)** berichtet man uns, daß dort das Erdbeben ebenfalls verspürt wurde und zwar in gleichmäßigen wellenförmigen Schwingungen in der Richtung von Nordost nach Südwest. Unser Herr Berichterstatter schreibt, daß der Eindruck des 15 Minuten (soll wohl heißen 15 Sekunden) dauernden Erdbebens durchaus kein unangenehmer war.

— **(Postalische.)** Vom 1. Juli 1873 ab ist für inländische Briefe, deren Gewicht $\frac{1}{10}$ Zoloth (gleich 15 Grammen) übersteigt, bis zum Gewichte von 15 Zoloth (gleich 250 Grammen) nur das zweifache Briesporto zu entrichten. Als Zuzate für unfrankierte Briefe ist bis zum Gewichte von 15 Zoloth (gleich 250 Grammen) nur ein Betrag von fünf und bei Briefen, welche im Beststellungsbezirke des Aufgabe-Postamtes abzugeben sind (Localbriefe), ein Betrag von drei Neutreuern zu berechnen. Briefe im Gewichte von mehr als 15 Zoloth sind von der Beförderung mit der Briespost ausgeschlossen.

— **(Geldsammlungen in den Volk- und Mittelschulen.)** Der Herr Minister für Kultus und Unterricht hat nachstehenden Erlaß an alle Landes Schulbehörden gerichtet: „Schon mit dem Ministerialerlasse vom 24. Jänner 1853, B. 1220, wurden die Schulbehörden angewiesen, Geldsammlungen zu wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecken in den Volk- und Mittelschulen strengstens zu überwachen. Da neuerlich Mißbräuche in Bezug auf Geldsammlungen zu meiner Kenntnis gekommen sind und bei der allseits angestrebten Ermäßigung der Unterrichtskosten eine Belastung der Eltern der Schüler mit Beiträgen, welche mit dem Zwecke der Schule keinen oder nur einen sehr entfernten Zusammenhang haben, als unzulässig erkannt werden muß, finde ich sowohl für die öffentlichen als für die Privat-Volk- und Mittelschulen folgendes anzuordnen: 1. Geldsammlungen unter den Schülern und Schülerinnen zu dem Zwecke, um Schulvorstehern oder Lehrern aus irgend einem Anlasse ein Geschenk unter welcher Form immer zu machen, sind durchaus unzulässig; 2. Geldsammlungen zu einem andern Zwecke dürfen nicht ohne ausdrückliche Bewilligung der Landes Schulbehörde veranstaltet werden. Im Bewilligungsfalle sind jene Rücksichten genau zu beobachten, welche in dem obigen Ministerialerlasse näher bezeichnet wurden; 3. Uebertretungen der bestehenden Anordnungen durch Vorsteher und Lehrer

öffentlicher Schulen sind im Disciplinarwege, bei Privatschulen mit ernstlichen Verwarnungen, im Wiederholungsfalle aber bei jenen derselben, welche von Corporationen erhalten werden, mit der Entfernung der schultragenden Vorsteher und Lehrer und bei jenen, welche von Einzelpersonen erhalten werden, mit Schließung ihrer Schulen zu ahnden. Indem ich den gegenwärtigen Erlaß zugleich durch das Ministerialverordnungsblatt veröffentlichen, ersuche ich die k. k. Landes Schulbehörde, dafür zu sorgen, daß derselbe zur Kenntnis aller beteiligten öffentlichen und Privatschulen gelange, und daß die Befolgung desselben insbesondere von den Schulspectoren strengstens überwacht werde."

Eingefendet.

Nach meiner vor einigen Tagen erfolgten Rückkehr aus Italien erfuhr ich in Laibach von einer mich betreffenden Zahlungsaufforderung in wiener Blättern, die gleichzeitig in sich schloß, daß mein damaliger Aufenthaltsort nicht eruiert sei, zwei scheinbare Thatsachen, die meinen Bekannten, ja selbst dem heimatlichen Publicum allerlei Bedenken aufkommen ließen und somit geeignet sein mochten, meinen unbedachten Ruf hochgradig zu compromittieren. Nachdem ich es aus dringenden Rücksichten für nötig erachte, diese Angelegenheit somit zu berühren und sie so weit richtig zu stellen, daß die betreffende Wechselschuld mich keineswegs direct betrifft, sondern in Form einer Cavens (Gutsfegung) gegenüber dem Herrn Heinrich S. . . (Telegraphenbeamte der „N. fr. Pr.“) mich nur als „betheiligten“ Schuldner erscheinen läßt, muß ich gleichzeitig energisch gegen alle hiebei in Umlauf gesetzten gehässigen Handglossen und Zuthaten protestieren, die aller Stichtätigkeit entbehren und von gewissen Leuten in Curs gesetzt wurden, denen Ehrenfachen Vagatellen zu sein scheinen. Selbst für den Fall einer Verschuldung wäre kein Grund vorhanden gewesen, daraus Traatschmaterial zu schlagen, um in wenig geistreicher Weise einer nur zu unedlen Denkart Ausdruck zu geben; und wie absurd und schlecht die mir gemachte Zumuthung klingt, als wäre ich Gläubigerarmen entronnen und somit aus weit persönlicherem Interesse nach Rom gereist, beweist schon die Thatsache, daß ich der Redaction der „Tagespresse“ eine Stelle mit circa 2000 fl. refusirte, um mein Vorhaben auszuführen. Die generöse Reiseausrüstung der „Tagespresse“ und des „N. W. Tagblatts“ allein hätte hingereicht, obige Schuldfrage zu annullieren. Sollten indes meine guten laibacher Freunde und Gönner gar so viel Grund haben, sich selbst für den Fall eines kleinen Deficits, hierüber zu scandalisieren, so glaube ich nicht fehlzuschlagen, wenn ich sie auf den Spruch vom Falken im eigenen und vom Splinter im fremden Auge aufmerksam mache und gleichzeitig betone, daß ich den einen oder andern der böswilligen Verleumder, die sich nicht entblöden von Steckbriefen u. dgl. erfreulichen Dingen zu fabeln, bei Möglichkeit der Exonerierung wegen Ehrenbeleidigung gerichtlich belangen werde.

Meine Reise nach Rom aber schloß journalistische Verbindungen mit dem „N. W. Tagblatt“ dem „Bänderer“, der „Tagespresse“, der prager „Politik“ und dem berner „Sund“ in sich, und ich führe dies nur deshalb an, da es als weiterer Beweis gelten muß, daß meine Reise einen ausschließlich literarischen Charakter hatte und mich jenes böswilligen Verdachtes einer Entfernung aus Wien, zu der absolut kein Grund vorhanden war, entkleidet. Zum Schluß will ich erwähnen, daß diese Erklärung von meinen hiesigen Freunden und Berufsgenossen mir geradezu aufgedrungen wurde, da ein derartiger undelicatester und ehrenkränkender Traatsch ihre gerechte Entrüstung herausfordern mußte. Die laibacher Traatschschwestern aber lade ich höchlichst ein, sich hieher zu verfügen, wo die letzte große Börsenkatastrophe, welche 1000 Millionen Kapital verschlang, zwanzig Banken sprengte und ein paar Duzend Menschen zum Selbstmorde trieb, ihnen Gelegenheit bieten wird, ihr diebezügliches Talent wesentlich auszubilden und ihrer kühnen Phantasie neuen, romantischen Stoff zuzuführen.

Wien, 30. Juni 1873.

Amand Freiherr Schweiger-Lerdhensfeld,
Schriftsteller.

**Allen Kranken Kraft und Gesundheit ohne
Medizin und ohne Kosten.
Revalescière du Barry
von London.**

Keine Krankheit vermag der delicatesen Revalescière du Barry zu widerstehen, und befeitigt dieselbe ohne Medizin und ohne Kosten aus Magen, Nerven, Brust, Lungen, Leber, Drüsen, Schleimbaut, Nieren, Blasen und Nierenleiden, Aneurysse, Schwindel, Asthma, Krämpfe, Unverdaulichkeit, Verstopfung, Diarrhöen, Schlaflosigkeit, Schwäche, Hämorrhoiden, Wasserucht, Fieber, Schwindel, Blausucht, Ohrenbräuen, Uebelkeit und Erbrechen selbst während der Schwangerschaft, Diabetes, Melancholie, Abmagerung, Rheumatismus, Gicht, Gichtsucht. — Auszüge aus 75.000 Certificaten über Genesungen, die aller Medizin widerstanden, werden auf Verlangen franco eingefendet. Nachrästler als Fleisch erhalt die Revalescière bei Erwachsenen und Kindern fünfzigmal ihren Preis in Arzneien.

In Blechbüchsen von ein halb Pfund fl. 1.50, 1 Pfd. fl. 2.50 2 Pfd. fl. 4.50, 5 Pfd. 10 fl., 12 Pfd. 20 fl., 24 Pfd. 36 fl. — Revalescière-Biscuiten in Büchsen à fl. 2.50 und fl. 4.50. — Revalescière-Chocolates in Pulver und in Tabletten für 12 Tassen fl. 1.50, 24 Tassen fl. 2.50, 48 Tassen fl. 4.50, in Pulver für 120 Tassen fl. 10, für 240 Tassen fl. 20, für 576 Tassen fl. 36. — Zu beziehen durch Barry & Co. in Wien, Wallfischgasse Nr. 8, in Laibach bei E. Mahr, sowie in allen Städten bei guten Apothekern und Specereihändlern; auch versendet das wiener Haus nach allen Gegenden gegen Postanweisung oder Nachnahme.

Witterung.

Laibach, 2. Juli.

Seit 8 Uhr morgens abwechselnd Regen. Wärmem.: Morgens 6 Uhr + 17.0°, nachmittags 2 Uhr + 17.4° C. (1872 + 23.6°, 1871 + 26.8°). Barometer 737.18 Millimeter. Das gestrige Tagesmittel der Wärme + 21.4°, um 2.4° über dem Normale.

Verstorbene.

Den 1. Juli. Johann Pristan, Armenpfründner, 72 J., Polanavorstadt Nr. 60, Entartung der Unterleibseingeweide. — Maria Reischer, k. k. Kanjlistenkind, 22 M., St. Petersthorstadt Nr. 28, Rücktritt der Nasern.

Todtenstatistik. Im Monate Juni 1873 sind 105 Personen gestorben, davon waren 61 männlichen und 44 weiblichen Geschlechts.

Angelommene Fremde.

Am 1. Juli.

Hotel Stadt Wien. Rauch, Gutter und Kahan, Kaufleute, Wien. — Marschner, Fabrikant, Bergwald. — Luitna, Kfm., Wardsdorf. — Dr. Poillon sammt Frau, Advocat, Triest.

Hotel Elefant. Carnelli, Rom. — Zentrich, Beamte, Beldes. — Meier, Wien. — Baron Koj, Böhmen. — Hajel, Forstmeister, Cubar. — Groß sammt Frau, Berwaller, Leoben. — Hirsch, Feistritz. — Weissfog, Kfm., Leipzig. — Mighetti, Cilmagiu und Girsal, Triest. — Dannert, Kfm., Rumburg. — Lufan, St. Veit. — Sorz, Wippach. — Dr. Ritter v. Wagner, Journalist, Graz.

Kaiser von Oesterreich. Fidler, Agent, Prag. — Zelarz, Oberlaibach. — Bartelt, Kfm., Berlin. — Bohn, Kfm., Köpenik. — Kerzunik, Beldes. — Kreymajer, Rabmannsdorf. — Gann, Krainburg. — Stegu und Navratil, Feistritz.

Möhren. Eierpaf, Alllad. — Zatti, Secretär, Görz. — Gasser, Uhrmacher, Lad. — Zagric, Buchdrucker, Laibach. — Gerkar, Fleischhauer, Stein.

Gedenktafel

über die am 5. Juli 1873 stattfindenden Citationen.

- 3. Feilb., Bertonec'sche Real., Godeschitz, BG. Lad.
- 3. Feilb., Podjed'sche Real., Mosche, BG. Krainburg.
- 3. Feilb., Semial'sche Real., Werch, BG. Laibach.
- 3. Feilb., Bezla'sche Real., Draule, BG. Laibach. — 3te Feilb., Grieb'sche Real., Piaznbüchel, BG. Laibach. — 3te Feilb., Gernounil'sche Real., Brunnndorf, BG. Laibach.
- 3. Feilb., Novak'sche Real., Ratshna, BG. Laibach. — 2te Feilb., Savornil'sche Real., Dobje, BG. Laibach. — 2te Feilb., Penaric'sche Real., Podgoriz, BG. Laibach. — 3te Feilb., Obreza'sche Real., Schirmansberg, BG. Littai.
- 3. Feilb., Pucek'sche Real., Slateneg, BG. Feistritz. — 2te Feilb., Mitkovic'sche Real., Salskog, BG. Lad.

Telegraphischer Kursbericht

am 2. Juli.

Papier-Rente 67.15. — Silber-Rente 72.35. — 1860er Staats-Anlehen 102. — Bankactien 972. — Credit 227. London 110.30. — Silber 108.75. — S. f. Münz-Ducaten — 20-Franc-Stücke 8.85 1/2.

Dankfagung.

Für die vielseitig bewiesene Theilnahme während der Krankheit unseres unbergesslichen vielgeliebten Kindes

Franz

sowie für die erwiesene Ehre der Begleitung zur letzten Ruhestätte sprechen wir allen hiermit den tiefgefühlten wärmsten Dank aus. (359)

Franz Ferlinz, Fanni Ferlinz.

Wegen Domicilsveränderung

ist in der

Nähe der Stadt Gili

eine

(357)



Realität

sogleich zu verkaufen

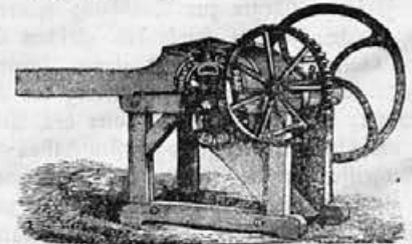
bestehend aus 10 Joch Acker, 10 Joch Wiesen, wovon 7 Joch wasserleitig, 6 Joch Wabungen, dann einem gemauerten Wohnhause mit 3 Zimmern, Küche, Keller, Horn- und Vorkensviehstallungen und einer großen Doppelgarde mit 16 Ständen. Sämmtliche Gebäude sind mit Ziegeln eingedeckt, im guten Bauzustande, die Grundstücke gut kultiviert und arronbirt, die Zahlungsbedingungen sehr günstig.

6000 Gulden

ganz oder in Theilbeträgen, sind gegen 6proz. Verzinsung und gute hypothekarische Sicherstellung beim **Handels-Kranken- und Pensions-Vereine** in Laibach zu haben. Näheres beim Vereinsclaffier **Herrn Karl Leskovic.** (358-2)

Patent-Hand-Dreschmaschinen

mit amerikanischem Rund-Stiftensystem



ausgezeichnet durch leichten Gang und große Leistungsfähigkeit, Fuqmühlen, Futterhauere-Maschinen u. c. liefern billigst (338-4)

Umrath & Co.

Prag
Heumagelplatz.

Brünn
große Kröna.

Kataloge gratis und franco.

120.000 Thlr. Pr. Crt.

ev. als Hauptgewinn. Gewinne von Pr. Crt. 80.000, 40.000, 30.000, 20.000, 16.000, 2 à 12.000, 10.000, 3 à 8000, 3 à 6000, 6 à 4800, 13 à 4000, 11 à 3200, 12 à 2400, 32 à 2000, 3 à 1600, 65 à 1200, 204 à 8000, 3 à 600, 2 à 480, 412 à 400, 412 à 200, 10 à 120, 472 à 80 und 42.130 à 44, 40, 20 Thaler etc. etc., demnach im Gesamtbetrage von über

2 Millionen 660.000 Thlr. Pr. Crt.,

welche binnen wenigen Monaten in siebenmaliger Ziehung zur sicheren Entscheidung kommen müssen. Zu der amtlich auf den

16. und 17. Juli d. J.

festgesetzten Ziehung kostet

- 1 ganzes Original-Los fl. 7.— ö. W.
- 1 halbes " " 3.50 "
- 1 viertel " " 1.75 "

Gegen Einsendung des Betrages, am bequemsten und billigsten in fl. ö. W. Banknoten in recommandierten Briefen, werden die mit dem Staatswappen versehenen Originallose von mir selbst nach weitester Entfernung prompt und verschwiegen versandt unter Beifügung des amtlichen Verlosungsplanes. Nach jeder Ziehung erfolgt dann sofort das officielle Nummernverzeichnis der mit Gewinnen gezogenen Lose, sowie auch die Auszahlung der Gewinne nach Entscheidung unmittelbar geschieht. Jede weitere Auskunft wird bereitwillig ertheilt und Verlosungspläne gratis und franco versandt.

Man wende sich baldigst vertrauensvoll in directen Zuschriften an das stets vom Glücke begünstigte Bankhaus (301-11)

**Siegmund Heckscher,
Hamburg.**